

[47] Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung und zur Konkursordnung, vom 8. April 1899.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg,

rc. rc.

verordnen zur Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung, im Anschluß an die Reichsgesetze vom 17. Mai 1898, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung, mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

I. Zur Ausführung der Civilprozeßordnung.

§ 1.

Ertheilung des Ur-
muthszeugnisses.

Die obrigkeitliche Behörde, von welcher das Zeugniß über das Unvermögen der Partei zur Bestreitung der Prozeßkosten (§ 118 der Civilprozeßordnung) ausgestellt wird, ist der Bezirksdirektor.

§ 2.

Prozeßvertretung der
deutschen Fürsten.

Die für die Vermögensverwaltung der deutschen Landesherrn und der Mitglieder der deutschen landesherrlichen Familien bestehenden Behörden gelten im Sinne der Civilprozeßordnung als deren gesetzliche Vertreter für alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände mit den Rechten und Pflichten der gesetzlichen Vertreter einer nicht prozeßfähigen Partei. Die Partei ist jedoch zur Ableistung eines Eides selbst verpflichtet, wenn der Eid eine Thatsache betrifft, welche in einer eigenen Handlung der Partei besteht oder Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen ist.

Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern sowie des vormaligen hannoverschen Königs-

hauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.

§ 3.

Entmündigungsver-
fahren.

Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von dem Gemeindevorstande des Ortes beantragt werden, an welchem der zu Entmündigende den Wohnsitz oder den Unterstützungswohnsitz hat.

§ 4.

Zwangsvollstreckung

1. gegen den Fiskus und
andere juristische Per-
sonen des öffentlichen
Rechts,

Gegen den Fiskus (landschaftlichen Fiskus, Kammerfiskus, Kronfiskus), eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Körperschaft oder Stiftung ist die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung erst zulässig, nachdem der Gläubiger der Behörde, welche den Schuldner vertritt, die Höhe des auf Grund des vollstreckbaren Titels geschuldeten Betrags angezeigt hat, und seit dem Empfange dieser Anzeige zwei Wochen verstrichen sind.

Ist der Schuldner eine politische Gemeinde, so ist eine gleiche Anzeige auch an den Bezirksdirektor zu erstatten. Für die Berechnung der in Abs. 1 bestimmten Frist ist der Eingang der Anzeige bei dem Bezirksdirektor maßgebend.

In den Fällen des Abs. 1 und 2 hat die Behörde dem Gläubiger den Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Sachen, welche für die Erfüllung der Zwecke des öffentlichen Dienstes unentbehrlich sind, sind der Pfändung nicht unterworfen. Ueber desfallige Einwendungen entscheidet das Staatsministerium.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit durch die Zwangsvollstreckung dingliche Rechte verfolgt werden.

§ 5.

2. in Lehen- und Fidei-
kommissgrundstücken.

Die Zwangsvollstreckung in ein Fideikommissgrundstück oder in ein ehemaliges Lehengrundstück, an welchem noch Lehnsfolgerechte bestehen, erfolgt nur durch Zwangsverwaltung, soweit nicht durch die Zwangsvollstreckung ein Anspruch verfolgt wird, der nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts die Substanz des Fideikommiss- oder Lehenvermögens ergreift.

§ 6.

Aufgebotsverfahren
1. zum Zwecke der Aus-
schließung gewisser
dinglicher Rechte,

Für das Verfahren bei Aufgebotsverfahren, welche auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1170, 1171, 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, werden die Vorschriften der §§ 948 und 956 der Civilprozeßordnung durch die nachfolgenden besonderen Bestimmungen ersetzt:

Die Veröffentlichung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in das amtliche Nachrichtenblatt.

Das Gericht kann anordnen, daß die Veröffentlichung noch in andern Blättern und zu mehreren Malen erfolgt.

Die Aufgebotsfrist (§ 950 der Civilprozeßordnung) läuft, wenn die Einrückung des Aufgebots in den deutschen Reichsanzeiger unterbleibt, von dem Tage an, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots in das amtliche Nachrichtenblatt erfolgt ist.

Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils durch einmalige Einrückung in das amtliche Nachrichtenblatt anordnen.

Bei einer Hypothek der in § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art behält es für die Ausschließung des Gläubigers bei den Vorschriften der Civilprozeßordnung sein Bewenden.

§ 7.

2. zum Zwecke der Kraft-
loserklärung von Ur-
kunden.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung ist bei den Staatsschuldurkunden des Großherzogthums (§ 57 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) das Amtsgericht Weimar, bei den Schuldverschreibungen, welche von einer dem Großherzogthum angehörenden Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestellt worden sind, das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Körperschaft, Stiftung oder Anstalt ihren Sitz hat, ausschließlich zuständig.

Bezweckt das Aufgebot die Kraftloserklärung einer Staatsschuldurkunde des Großherzogthums, so hat die Veröffentlichung der in § 1017 Abs. 2, 3 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekannt-

machung außer im Reichsanzeiger durch einmalige Einrückung in das amtliche Nachrichtenblatt zu erfolgen.

§ 8.

Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der in § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, so genügt für die Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschlußurtheils und des in § 1017 Abs. 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urtheils sowie für die Veröffentlichung der in den §§ 1019, 1020, 1022 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen die einmalige Einrückung in das amtliche Nachrichtenblatt. Das Aufgebot ist außerdem an die Gerichtstafel anzuhängen. Ist in der Urkunde vermerkt oder in der Satzung oder in sonstigen als Vertragsinhalt geltenden Ordnungen vorgeschrieben, daß die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte andere Blätter zu erfolgen habe, so muß die Bekanntmachung auch durch Einrückung in diese Blätter erfolgen.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

Die Vorschriften des § 6 Abs. 3, 4 finden Anwendung.

§ 9.

Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs, so erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschlußurtheils und des in § 1017 Abs. 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urtheils in der in § 8 Abs. 1 bestimmten Art.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

Die Vorschriften des § 6 Abs. 3, 4 finden Anwendung.

Für Grundschuld- und Rentenschuldbriefe, die auf den Inhaber ausgestellt sind, behält es bei den Vorschriften der Civilprozeßordnung sein Bewenden.

§ 10.

Soweit für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die bisherigen Vorschriften maß-

Uebergangsvor-
schriften.

gebend sind, finden die den ehelichen Güterstand betreffenden Vorschriften der Civilprozeßordnung keine Anwendung, und verbleibt es auch insoweit bei den bisherigen Vorschriften.

§ 11.

Inwieweit die Pfändung einer durch Hypothek versicherten Forderung in das Hypothekenbuch einzutragen, und wie eine solche Eintragung zu erwirken ist, bestimmt sich bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, nach den bisherigen Gesetzen.

§ 12.

Die Vorschriften der bisherigen Gesetze, welche auf dem Gebiete des Grund- und Hypothekenwesens ein Aufgebot zulassen, bleiben auch insoweit, als sie das dabei zu beobachtende Verfahren abweichend von den Vorschriften der Civilprozeßordnung regeln, in Kraft, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung eines Hypothekengläubigers auf Grund des § 158 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind jedoch die für die Fälle der §§ 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung auch vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte maßgebend.

§ 13.

Als anhängig im Sinne der Art. 161 und 178 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gilt ein Aufgebotsverfahren dann, wenn die öffentliche Aufforderung zum ersten Male ergangen ist.

II. Zur Ausführung der Konkursordnung.

§ 14.

Soweit für ein Rechtsverhältnis in dem Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch neue Vorschriften an Stelle der bisherigen gesetzt worden sind, sind für das Rechtsverhältnis auch die Vorschriften des neuen Konkursrechtes maßgebend. Dies gilt insbesondere in An-

hebung der konkursrechtlichen Wirkungen des Güterstandes einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe.

III. Schlußbestimmungen.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

§ 16.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften der bisherigen Gesetze sind aufgehoben.

Aufgehoben ist insbesondere das Gesetz vom 10. Mai 1879, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung, jedoch unbeschadet der in dem gegenwärtigen Gesetze und in Art. V und VI des Einführungsgesetzes zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Konkursordnung, vom 17. Mai 1898, getroffenen Uebergangsvorschriften, und mit der Maßgabe, daß die §§ 27 und 28 des Gesetzes vom 10. Mai 1879 in Ansehung der dort bezeichneten Rechte auch in Zukunft maßgebend bleiben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar am 8. April 1899.



Carl Alexander.

v. Groß. Rothe. von Pawel.